

AMTLICHE PUBLIKATION

Datum 06.10.2026
Dossier / Geschäft HÖRI-2026-0019

Gemeinderat
Wehntalerstrasse 46
8181 Höri

Für Rückfragen:
Politik und Verwaltung
Tel. 044 872 77 18
info@hoeri.ch

Organisationsreglement (OrgR), Totalrevision 2026

Der Gemeinderat hat mit Beschluss Nr. 120 vom 29. September 2026 das Organisationsreglement (OrgR) totalrevidiert und per 01. Oktober 2026 genehmigt. Das OrgR regelt die Organisation, Aufgaben, Kompetenzen und Befugnisse des Gemeinderats, der beratenden Kommissionen, Ausschüsse und der Gemeindeverwaltung.

Grund für die Totalrevision war hauptsächlich die Abbildung der neuen Aufbauorganisation der Gemeindeverwaltung. Durch die Wiedereingliederung der Bereich Hoch- und Tiefbau bestand zusätzlich Handlungsbedarf. Die einzelnen Verschiebungen von Aufgaben innerhalb der Ressorts sind in der Totalrevision ebenfalls abgebildet.

Ein weiterer Grund für die Totalrevision des OrgR ist die Revision des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG). Ab 01. Januar 2027 muss der Behördenverkehr in elektronischer Form abgewickelt werden. Da die übergeordnete Bestimmung erst auf den 1. Januar 2027 angewandt werden kann, werden Art. 58 und der Anhang 3 (Matrix der Signaturen) im OrgR erst per 01. Januar 2027 in Kraft gesetzt.

Das Reglement wird mit dieser Publikation auf der Website der Gemeinde Höri (Verwaltung > Publikationen > Rechtsgültige Amtspublikationen) veröffentlicht. Nach Eintritt der Rechtskraft wird es in die systematische Rechtssammlung aufgenommen.

Weiterführende Informationen

Der Beschluss und die Akten liegen während der Rekursfrist bei der Abteilung Politik und Verwaltung im Gemeindehaus, Wehntalerstrasse 46, 8181 Höri, zu den üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme auf.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, Postfach, 8180 Bülach, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden.

Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.